

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. April 1956	Nummer 36
-------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Ministerpräsident — Staatskanzlei — S. 709. — Finanzministerium. S. 709.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

RdErl. 27. 3. 1956, Kinderzuschlag für Kinder, die sich in Heimerziehung befinden. S. 709.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Bek. 20. 3. 1956, Bekanntmachung der Rundverfügung des Landesiedlungsamtes vom 1. 3. 1956 betr. Planerische Prüfung der Sied-

lungsvorhaben — Vorprüfung und Planvorbereitungstermin. S. 710. — 26. 3. 1956, Verwaltungsverordnung über die Entschädigung für Beisitzer des Flurbereinigungsgerichts. S. 712.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 23. 3. 1956, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisschein-Verordnung. S. 713.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

Mitt. 29. 3. 1956, Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton. S. 713.

Stellenausschreibung. S. 714.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Staatskanzlei

Es ist ernannt worden: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Goertz zum Senatspräsidenten beim Oberverwaltungsgericht Münster.

Es ist in den Ruhestand getreten: Senatspräsident A. Schmidt-Tophoff beim Oberverwaltungsgericht in Münster.

— MBl. NW. 1956 S. 709.

Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Regierungsrat R. Balduhn zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Münster-Stadt; Regierungsassessor W. Harnack zum Regierungsrat beim Finanzamt Siegburg.

Es sind versetzt worden: Regierungsrat A. Burhoff vom Finanzamt Iserlohn an das Finanzamt Hagen; Regierungsrat Dr. G. Förster vom Finanzamt Bielefeld an das Finanzamt Iserlohn; Regierungsrat Dr. H. Lüders vom Finanzamt Lüdinghausen an das Finanzamt Bielefeld; Regierungsrat Dr. H. Salewski vom Finanzamt Hagen an das Finanzamt Münster-Stadt.

— MBl. NW. 1956 S. 709.

D. Finanzminister

Kinderzuschlag für Kinder, die sich in Heimerziehung befinden

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 3. 1956 — B 2115—74—IV/56

Bei Kindern, die sich in einem Erziehungsheim (Erziehungsanstalt) befinden, kann allgemein davon ausgegangen werden, daß sie dort eine Schulausbildung oder die Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf finden. Die Gewährung des Kinderzuschlags ist danach auch nach § 13 Abs. 3 LBesG. zu-

lässig, wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Heimunterbringung im Rahmen der Fürsorgeerziehung auf Grund eines vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses oder im Rahmen der freiwilligen Erziehungshilfe auf Grund eines Vertrages zwischen Erziehungsberechtigtem und Landesjugendamt erfolgt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1956 S. 709.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bekanntmachung der Rundverfügung des Landesiedlungsamtes vom 1. März 1956 betr. Planerische Prüfung der Siedlungsvorhaben — Vorprüfung und Planvorbereitungstermine

Bek. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 3. 1956 — V B 1/30—2161/52

Hiermit gebe ich nachstehende RdVfg. des Landesiedlungsamtes v. 1. 3. 1956 bekannt:

„Landessiedlungsamt
Nordrhein-Westfalen
4180 — I G 1 —

Düsseldorf, den 1. März 1956
Tannenstr. 24

Betr.: Planerische Prüfung der Siedlungsvorhaben — Vorprüfung und Planvorbereitungstermin.

Bezug: Meine Rundverfügungen vom 13. 6. 1952 — 4180 — betr. Einschaltung der Planungsbehörden in Siedlungsverfahren (MBl. NW. S. 738) und vom 19. 5. 1953 — 4180 — zu gleichem Betreff (MBl. NW. S. 1026).

Da sich bei der praktischen Anwendung meiner o. a. Verfügungen Schwierigkeiten für einen zügigen und reibungslosen Ablauf der Siedlungsverfahren ergeben haben, werden dieselben mit Zustimmung des Herrn Ministerpräsidenten, Landesplanungsbehörde, und des Herrn Ministers für Wiederaufbau hiermit aufgehoben und durch

folgende Regelung ersetzt, zu der auch der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sein Einverständnis erteilt hat.

I. Vorprüfung.

1. Die Siedlungsunternehmen sollen in der Regel vor Ankauf eines Siedlungsobjektes und dessen Begutachtung durch die Landeskulturbehörde, spätestens vor Beantragung des in Ziffer 2 genannten Termins möglichst durch persönliche Fühlungnahme klären, ob das Objekt von übergeordneten und städtebaulichen Planungen berührt wird. Die Klärung der Fragen der übergeordneten Planung landesplanerischer Art (z. B. Verkehrsplanungen, Verlagerung oder Neuansiedlung von Industrien, Versorgungsfernleitungen, Talsperren) soll bei den Bezirksstellen der Landesplanungsgemeinschaften bzw. beim Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk als Landesplanungsgemeinschaft, die der städtebaulichen Planung (z. B. örtliche Planungen und Nutzungsbeschränkungen) bei der örtlichen Planungsstelle (Stadt- oder Kreisplanungsamt) erfolgen.

II. Planvorbereitungstermin.

2. Die als Vorbereitung zur Erstellung des Einteilungs- und Bebauungsplanes vorzusehende Prüfung der Siedlungsvorhaben erfolgt künftig in einem Ortstermin, der als Planvorbereitungstermin zu bezeichnen und von dem zuständigen Kulturamtsvorsteher abzuhalten ist.
3. Als Verhandlungspunkte sind insbesondere vorzusehen:
 - a) Verwertungsvorschlag gemäß Besiedlungsgutachten (Anzahl und Art der Neusiedlerstellen, Anliegersiedlungsland, Sonstiges)
 - b) Standortfragen
 - (1) Nutzungsbeschränkungen, z. B. durch Natur- und Landschaftsschutz, Abstände von Verkehrsbändern und Hochspannungsleitungen, Quellschutz, Wassereinzugsgebiet, Bergbau
 - (2) Einteilung und Bebauung der Siedlungsfläche
 - (3) Landschaftsgestaltung, Windschutzanlagen
 - c) Bodenverbesserungen
 - d) Aufschließung und Fragen zur Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse
 - (1) Wasserversorgung
 - (2) Abwässerbeseitigung
 - (3) Stromversorgung
 - (4) Wegebau und Wegeunterhaltung
 - (5) Sonstige Fragen zur Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse (z. B. Schule, Kirche) und Vorschläge hierzu.

Zur Vereinfachung des gesamten Verfahrensablaufs ist das Tagungsprogramm möglichst so aufzustellen, daß sich die besondere Abhaltung des sogenannten Anhörungstermins zur Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse gemäß Abschnitt V Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 1. 3. 1923 über die Genehmigung von Siedlungen (Gesetzsamml. S. 49) vom 12. 4. 1923 (LMBI. S. 454) in der Regel erübrigt.

4. Der Antrag auf Anberaumung des Termins ist von dem Siedlungsunternehmen alsbald nach Abschluß des Kaufvertrages über ein Siedlungsobjekt bei dem zuständigen Kulturamt zu stellen. Beizufügen sind in mehrfacher Ausfertigung entsprechend der Zahl der voraussichtlich zu ladenden und gemäß Ziff. 5 zu benachrichtigenden Stellen eine kurze Schilderung des Siedlungsobjektes, eine Deckpause zum Meßtischblatt und eine Skizze des Einteilungs- und Bebauungsplanes entsprechend dem von den Landeskulturbehörden erstatteten Besiedlungsgutachten.
5. Diese Unterlagen legt das Kulturamt seiner Ladung zum Termin bei. Zu laden sind die Dienststellen, die für die zur Verhandlung kommenden Punkte (Ziff. 3) zuständig sind. In der Regel werden die Kreisverwaltung (Kreisbauamt, Kreiskulturbauamt, Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde), das Wasserwirtschaftsamt und das Landesstraßenbauamt heranzuziehen sein. In jedem Falle sind das zuständige Kreissiedlungsamt, die Gemeindeverwaltung und das be-

treffende Siedlungsunternehmen zu laden. Dem Landeskulturamt, dem Regierungspräsidenten, im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk dem Minister für Wiederaufbau, Außenstelle Essen, und dem Landessiedlungsamt ist Abschrift der Ladung unter Befügung der in Ziff. 4 genannten Unterlagen zur Kenntnis zuzuleiten.

In der Ladung, die eine Aufzählung der Verhandlungspunkte enthalten muß, ist darauf hinzuweisen, daß letztere zu einer abschließenden Klärung gebracht werden sollen und daß die betreffenden Dienststellen daher gebeten werden, Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe verbindlicher Erklärungen ermächtigt sind. Mit Rücksicht darauf ist die Ladungsfrist so zu bemessen, daß sich die beteiligten Dienststellen bis zum Planvorbereitungstermin hinreichend über das Projekt unterrichten können.

6. Über das Ergebnis des Termins ist eine Niederschrift aufzunehmen und den beteiligten Stellen sowie dem Landeskulturamt, dem Regierungspräsidenten bzw. dem Minister für Wiederaufbau, Außenstelle in Essen, und dem Landessiedlungsamt abschriftlich zuzuleiten.
7. Soweit in den Verhandlungen eine Einigung zwischen den beteiligten Stellen nicht erzielt wird und offene Fragen verbleiben, hat das Kulturamt dem Landeskulturamt zu berichten. Dieses wird sich mit den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden ins Benehmen setzen. Wird auch dann über die zu treffende Regelung Einvernehmen nicht erzielt, so ist das Landessiedlungsamt zu unterrichten, das über die ggf. zu ergreifenden weiteren Maßnahmen befinden wird.
8. Ein Planvorbereitungstermin ist nicht erforderlich, wenn die unter Ziffer 3 aufgeführten Punkte einer Klärung nicht bedürfen oder diese durch Vorverhandlungen mit den infrage kommenden Dienststellen gefunden worden ist.

III. Siedlungsvorhaben der Kulturämter ohne Einschaltung einer zugelassenen Siedlungsgesellschaft.

9. Bei solchen Siedlungsvorhaben tritt an die Stelle der Siedlungsgesellschaft (Durchführung der Vorprüfung gemäß Abschnitt I Ziffer 1 und Erstellung der Unterlagen für den Planvorbereitungstermin gemäß Abschnitt II Ziffer 4) das Kulturamt.

An
das Landeskulturamt Nordrhein in Bonn,
das Landeskulturamt Westfalen in Münster,
mit Abdrucken für die Kulturämter,
die Kreissiedlungsämter,
die Gemeinn.Siedl.Ges. „Rheinisches Heim“ GmbH.
in Bonn,
die Gemeinn.Siedl.Ges. „Rote Erde“ GmbH. in Münster,
die Deutsche Bauernsiedlung GmbH. in Düsseldorf.“

— MBl. NW. 1956 S. 710.

Verwaltungsverordnung über die Entschädigung für Beisitzer des Flurbereinigungsgerichts

Vom 26. März 1956 — V B 6/30 — 455/54 —

Auf Grund des § 16 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 411) wird hiermit angeordnet:

1. Die Beisitzer des Flurbereinigungsgerichts gemäß § 139 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) und ihre Stellvertreter sind in gleicher Weise wie die ehrenamtlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichte zu entschädigen.
2. Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. März 1956 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Verwaltungsanordnung über die Entschädigung für Beisitzer des Flurbereinigungsgerichts vom 4. Mai 1954 (MBl. NW. S. 839) außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. März 1956.

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten des
Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Effertz.

— MBl. NW. 1956 S. 712.

G. Arbeits- und Sozialminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstoff- erlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoff- erlaubnisschein-Verordnung

Bek. des Arbeits- und Sozialministers v. 23. 3. 1956 —
III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstoff-erlaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
H. Pauly Kesternich	B Nr. 18/54 6. 12. 1954	Gewerbeaufsichts- amt Aachen
A. Kuss Eschweiler	C Nr. 24/55 22. 11. 1955	Gewerbeaufsichts- amt Aachen
J. Vröhlz Eschweiler	C Nr. 12/55 7. 4. 1955	Gewerbeaufsichts- amt Aachen
Horst Ziegert Duisburg Eichenhof 3	B Nr. 34/54	Gewerbeaufsichts- amt Duisburg
Wilhelm Benning Essen-Steele Brehloher Steig 3a	B Nr. 6/55	Gewerbeaufsichts- amt Essen
Heinz Hormann Nettelstedt Nr. 134 Krs. Lübbecke/W.	C Nr. 4/54 28. 6. 1954	Gewerbeaufsichts- amt Minden
Heinrich Budde Schnathorst Nr. 3 üb. Löhne/Westf.	C Nr. 19/55 13. 5. 1955	Gewerbeaufsichts- amt Minden

— MBl. NW. 1956 S. 713.

Notiz

Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 29. 3. 1956 —
II A 4 — 2.241 Nr. 334/56

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für
Stahlbeton sind erschienen

Heft 123

Luftporenbildende Betonzusatzmittel
von Prof. Dr.-Ing. habil. Walz.

In diesem Heft ist eine Auswertung aus 212 Veröffentlichungen des in- und ausländischen Schrifttums der Jahre 1944 bis 1954 vorgenommen worden. Dabei ist der Einfluß der luftporenbildenden Zusatzmittel (LP-Zusatzmittel) auf die Eigenschaften des Frischbetons sowohl hinsichtlich seiner Erstarrung, seines Wasseranspruches und der Verarbeitbarkeit als auch auf die Eigenschaften des erhärteten Betons hinsichtlich seiner Beständigkeit und Festigkeit, seines Verschleißwiderstandes, der Porenstruktur,

seiner Raumänderung und der Bewehrung untersucht worden. Außerdem ist der Verfasser in dem Heft auch auf die Prüfung der LP-Zusatzmittel und des damit hergestellten Betons eingegangen.

Heft 124

Beton in Seewasser

von Prof. Dr.-Ing., Dr.-Ing. E. h. Hummel
und Dr.-Ing. Wesche.

Als Nachtrag zu Heft 102 der gleichen Schriftenreihe wird in diesem Heft über Ergänzungsuntersuchungen an Probekörpern, die bereits in Heft 102 beschrieben sind, berichtet. Bei diesen Ergänzungsuntersuchungen ist neben dem Einfluß der Bindemittel auch der Einfluß des Porengehaltes des Betons auf dessen Widerstandsfähigkeit gegen den Angriff von Seewasser untersucht worden.

Um die Verbreitung der in diesen Heften niedergelegten Erkenntnisse und Erfahrungen zu fördern, wird der Deutsche Ausschuß für Stahlbeton diese Hefte bei Bestellungen bis zum 30. April 1956 zum Selbstkostenpreis von

Heft 123: DM 4,50

Heft 124: DM 2,50

abgeben. Nach diesem Zeitpunkt können die Hefte nur zu einem wesentlich höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden. Bestellungen zum Selbstkostenpreis sind zu richten an den Deutschen Ausschuß für Stahlbeton, Berlin W 15, Bundesallee 216/218. Die Beträge sind auf das Postscheckkonto Berlin-West 40 064 mit dem Vermerk: „Zu Gunsten des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton“ zu überweisen.

— MBl. NW. 1956 S. 713.

Stellenausschreibung

Beim

Landschaftsverband Rheinland

ist die Stelle des

Ersten Landesrats

neu zu besetzen.

Der Stelleninhaber erhält Besoldung nach Gruppe B 5 LBO sowie eine entsprechende Aufwandsentschädigung. Die Wahlzeit beträgt 12 Jahre.

Der Stelleninhaber muß nach Vorbildung, Erfahrung und Fähigkeiten geeignet sein, die Finanzabteilung der Verwaltung des Landschaftsverbandes zu leiten und die allgemeine Vertretung des Direktors des Landschaftsverbandes wahrzunehmen.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, kurzer Übersicht über den Ausbildungs- und beruflichen Werdegang und Lichtbild sind unter Beifügung von beglaubigten Abschriften der Zeugnisse an den

Herrn Direktor des Landschaftsverbandes **Klaus a**
(persönlich)

Düsseldorf, Landeshaus,

bis zum 30. April 1956 zu richten. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

— MBl. NW. 1956 S. 714.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5 Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

